

## Satzung

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Verschönerungs- und Wanderverein von 1835 e.V. Osnabrück*“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
  1. Die Freude am Wandern und Radwandern im Sinne volkstümlicher Heimatkunde zu fördern.
  2. Wanderwege in der Osnabrücker Landschaft zu erschließen und mit Wegweisern (Farbzeichen und Schildern) zu versehen.
  3. Das Aufstellen von Ruhebänken und Wanderhütten an geeigneten Stellen.
  4. Durch geeignete Veröffentlichungen und Schilderungen der landschaftlichen Schönheiten (Herausgabe von Wanderbüchern und Wanderkarten) das Wandern zu heben und zur Fremdenverkehrswerbung beizutragen.
  5. Bei der Verschönerung des Stadtbildes mitzuwirken.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§3 Gemeinnützige Verwendung der Vereinsgelder**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dieses gilt auch beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

### **§4 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglieder des Vereins können unbescholtene Personen sowie juristische Personen gegen Zahlung eines jährlichen Beitrages werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt
  1. Durch schriftliche Austrittserklärung.
  2. Durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Entzug der Rechtsfähigkeit.
  3. Durch Ausschluss
    - a. nach einmaliger verweigerter Beitragszahlung und bei die Vereinsinteressen schädigendem Verhalten.
    - b. bei Fortfall der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist von jedem Mitglied im ersten Quartal jeden Jahres zu zahlen. Jedes Mitglied erhält als Bescheinigung über die geleisteten Beiträge eine Mitgliedskarte, die als Ausweis dient. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft wird der für das Geschäftsjahr gezahlte Jahresbeitrag, in dem der Austritt wirksam wird, nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

### **§5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Die Hauptversammlung

## § 6

### Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. Vorstandssprecher
2. Kassenwart
3. Wanderwart
4. Wegewart
5. Radwanderwart
6. Pressewart
7. Schriftführer.

Die Stellvertreter des Vorstandes bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandssprecher gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Vereinsmitglieder können für mehrere Vorstandsposten gewählt werden.

Der Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall ein anders Mitglied des Vorstandes lädt schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ohne Frist unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten

## §7 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ehemalige Vorstandsmitglieder können nur dann zum Kassenprüfer gewählt werden, wenn ihnen und dem jeweiligen Gesamtvorstand für alle Geschäftsjahre ihrer Vorstandsmitgliedschaft vorbehaltlose Entlastung erteilt wurde.

(2) Von den Kassenprüfern scheidet jährlich jeweils das dienstälteste Mitglied aus, so dass sich die Wahlperioden der Kassenprüfer überlappen.

(3) Beide Kassenprüfer prüfen gemeinsam den Jahresabschluss und die Buchführung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstandes“.

## §8 Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes (soweit Wahlen anstehen)
7. Wahl des Kassenprüfers
8. Anträge und Wünsche der Mitglieder

(2) Anträge der Mitglieder, die in der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstandssprecher eingereicht werden.

(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung zu Beginn der Sitzung auf Antrag des Vorstandes oder durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert/erweitert werden.

(4) Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin durch Bekanntgabe in der Osnabrücker Tageszeitung oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder.

(5) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet nur auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des/der Beratungsgegenstandes/Beratungsgegenstände statt. Die Einladung zu der außerordentlichen

Hauptversammlung muss spätestens 14 Tage nach Beschluss des Vorstandes bzw. des Einganges des Mitgliederantrages beim Vorstandssprecher ergehen. Form und Frist der Einladung richten sich nach Absatz 4.

(6) Die Hauptversammlungen werden vom Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

(9) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

(10) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und zu Beginn der nächsten Hauptversammlung zu verlesen ist.

### **§9       Arbeitsausschüsse**

(1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben ist die Bildung von Arbeitsausschüssen möglich. Über deren Bildung und Auflösung entscheidet der Vorstand. Zu den Sitzungen lädt der Vorstandssprecher gemeinsam mit dem Wander- bzw. Wegewart ein. Der Ausschuss berichtet an den Vorstand.

### **§10       Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich, andernfalls eine weitere, innerhalb der nächsten vier Wochen einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder über die Auflösung entscheidet.

(2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Abzug aller Kosten der Auflösung zu gleichen Teilen an folgende Institutionen verteilt:

Osnabrücker Hospiz e.V.

KINDERHOSPIZ Löwenherz Syke, Bereich Osnabrück

### **§11       Inkrafttreten der Satzung**

Diese in der Hauptversammlung vom 06.03.2022 beschlossene Satzung tritt am gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen, insbesondere die letzte Fassung vom 09.03.2019, außer Kraft.

06.03.2022

Für den Vorstand